

**Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Reckendorf erläßt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende Satzung

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze, soweit es sich nicht um Einsätze bei Notfällen zur Rettung von Leben und Eigentum handelt,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze bei Notfällen zur Rettung von Leben und Eigentum wird ein Aufwendungsersatz nicht erhoben.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt / Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2
Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

Reckendorf, den 18. Mai 1999

Gemeinde Reckendorf

Helmut Horger
Erster Bürgermeister

Verzeichnis siehe Anlage

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 27.05.1999, Nr. 21/99

Eingearbeitete Änderungssatzung vom 29.10.2001
Inkrafttreten am 01.01.2002
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 31.10.2001, Nr. 44/01

**Verzeichnis der Pauschalsätze
für die Feuerwehren im Bereich der Gemeinde Reckendorf**

Einsatzgerät	Streckenkosten		Ausrückestunden- kosten	Arbeits- stunden
	Nutz.dauer	Euro/km		
	Fahrleistung 1000 km/Jahr Eigenbeteiligung 10 %		80 Ausrückestunden/Jahr Eigenbeteiligung 10 %	
			Euro/Stunde	Euro/Stunde
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (Laimbach)	20 Jahre	1,96 €	30,88 €	
Löschgruppenfahrzeug LF 8 Straße TS 8, Belad. Tab. 1, ohne Rettungsspreizer (Reckendorf)	25 Jahre	3,37 €	63,40 €	
Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug (Reckendorf)	20 Jahre	1,81 €	11,86 €	
Tragkraftspritze TS 8/8 (alle Gemeindeteile) (Einsatz ca. 12 Std./Jahr)	25 Jahre			48,12 €
Umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske, zuzügl. Kosten für Reinigung und Überprüfung (Reckendorf)	20 Jahre			24,80 €
Generator 5 KVA (Reckendorf)	20 Jahre			24,31 €
Tauchpumpe TP 4/1 (Reckendorf)	15 Jahre			13,29 €
Kettensäge (Reckendorf)	15 Jahre			7,66 €
Druckschlauch B ohne Reinigung	20 Jahre			5,11 €/Tag
Druckschlauch C ohne Reinigung	20 Jahre			3,57 €/Tag
Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender * oder die durch den nachgewiesenen Verdienstaussfall dem Arbeitgeber zu erstattenden Beträge				17,89 €* 17,89 €
ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (s. § 11 Abs. 4 AVBayFWG)				9,91 €